

den straftatbegründenden Umständen nicht vernachlässigt werden darf.

Daraus ergibt sich das Erfordernis, alle Möglichkeiten der Überprüfung des Verdächtigen (Speicher u. a.) sofort und umfassend auszuschöpfen und Verbindung zur zuständigen operativen Oiensteinheit aufzunehmen und die Durchführung der erforderlichen operativen Maßnahmen zu sichern. Trotz damit verbundenen erhöhten operativen Aufwandes sollten die Fristen zur strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung im Sinne der Klärung des (möglicherweise/wahrscheinlich) strafrechtlich relevanten Sachverhaltes bis zur möglichen qualifizierten Bestimmung und Erreichung der politisch-operativen einschließlich untersuchungsmäßigen Zielstellung weitgehend ausgeschöpft werden, da allein im Ergebnis einer durchgeführten Verdächtigenbefragung, auf die sich die Verdachtshinweisprüfung in solchen Fällen teilweise reduzieren muß, mitunter keine Klarheit über die Begründung des Verdachts einer Straftat bzw. über dessen Ausschluß geschaffen werden kann, vor allem aber noch keine begründeten Aussagen über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens getroffen werden können.

Für die rechtliche Einschätzung und taktische Gestaltung von Verdächtigenbefragungen nach Festnahmen auf frischer Tat ist es in besonderem Maße erforderlich, die Umstände der Festnahme exakt zu dokumentieren. Mitunter können in der Arbeit der Untersuchungsabteilungen des MfS die Bedeutung der Festnahmesituationen und die daraus resultierenden Verdachtshinweise noch nicht genügend gewürdigt werden. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an die operativen Dienststellen, in den Festnahmeprotokollen alle für die objektive Bewertung der Festnahmesituation, damit unmittelbar zusammenhängende und insbesondere des der Festnahme vorausgegangenen (möglicherweise/wahrscheinlich) strafbaren Handelns des Ver-